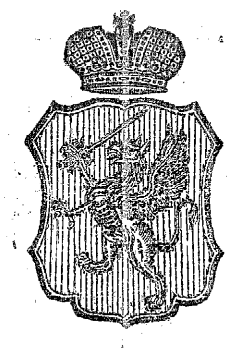
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 98. Середа, 30. Декабря. **Mittwoch**, den 30. December **1853.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Officieller Theil.

Отдѣлъ общій.

Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи какъ кредиторы или наслѣдники на имущество, оставшееся послѣ нижеозначенныхъ умершихъ лицъ, а именно:

1) послѣ умершей вдовы Вильгельмины Генріетты Мекенгейзеръ, урожд. Шварцъ и умершаго прежде ея мужа ея бронзоваго дѣла мастера Фридриха Мекенгейзера;
2) послѣ вдовы Каролины Штейнъ, урожденной Вейдеманъ, родомъ изъ Курляндіи;
3) послѣ умершей дѣвицы Марфы Алексѣевой;
4) послѣ умершей дѣвицы Елизаветы Андерсонъ;
5) послѣ умершаго аптекарскаго помощника Эдуарда Теодора Баранковскаго или Барановскаго;
6) послѣ умершей дѣвицы служительницы Анны Реепингъ;
7) послѣ умершаго служителя Петра Янне Каугера; и
8) послѣ вдовы рабочаго Лавизы Озолингъ; —

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго

Edictalladung.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden hiemit Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) der weiland Wittwe Wilhelmine Henriette Meckenhäuser, geb. Schwartz, und deren früher verstorbenen Ehemanns, des weiland Gürtlermeisters Friedrich Meckenhäuser;
2) der aus Kurland gebürtigen verwittweten Karoline Stein, geb. Weidemann;
3) der unverehelicht verstorbenen Marfa Alexejewa;
4) der unverehelicht verstorbenen Elisabeth Andersohn;
5) des weiland Apothekergehilfen Eduard Theodor Barankowsky alias Baranowsky;
6) der unverehelicht verstorbenen Dienstmagd Anna Reeping;
7) des verstorbenen Knechts Peter Janne Kauger und
8) der Arbeiterwittwe Lawise Ohsoling

irgend welche Ansprüche als Erben oder Gläubiger zu machen gesonnen seyn sollten, aufgefordert, im Laufe der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato und spätestens den 7. Juni 1854 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige mit

„In dieser Art finden wir auch in dem Drama „die Ordenspolitik aufgefaßt und wir freuen „uns daß dann die Geschichte mit Kenntniß „und Umsicht behandelt und geschickt in die Fa- „bel des Stückes verwebt worden ist. Zwar „ist der gewählte Zeitpunkt noch nicht der von „des Ordens Verfall, dessen Katastrophe erst „ein Jahrhundert später eintritt; aber dem Kun- „digen entgehen die bedenklichen Anzeichen nicht, „welche, der Zukunft vorhergehend, wie ein dro- „hender Comet das unheilvolle Ende verkündi- „gen. Jedoch früher noch als der Orden — „etwa 50 Jahre nach dem Zeitraum des Dra- „mas — fiel in Livland das Papstthum, zum „Theil unter Begünstigung des Ordens selbst, „welcher dadurch eigentlich seine Selbstvernich- „tung aussprach, da er seiner Stiftung und sei- „nem Zwecke nach ein Rüstzeug der Katholischen „Kirche sein und in ihr seinen Schwerpunkt ha- „ben sollte. In jenem Zeitraume war schon „die Dämmerung angebrochen, welche dem auf- „gehenden Lichte der Reformation vorherging; „die Verderbniß des Clerus, die Fäulniß der „kirchlichen Zustände wurde so schwer und tief „empfunden, daß jedem Denkenden der nahe „Zusammensturz unvermeidlich erschien. Es wäre „zu wünschen, der Verfasser hätte in einigen „leisen Zügen eine Andeutung der sich vorberei- „tenden Umgestaltung des Kirchenthums gegeben; „sein Drama hätte dadurch an erhebender Ten- „denz gewonnen.“

Weiter verbreitet sich der Recensent über die Composition der Fabel und meint es sei in ihrer Wahl „der Geschichte nicht zu Gunsten „des Effects Gewalt angethan,“ — mag das „Sujet immerhin unhistorisch sein“ ꝛc. . . . „die ästhetische Kritik hat damit nichts zu thun; „denn der Dichter handelt hier in den Grenzen „seiner Befugniß, welche ihm gestattet, die Mo- „tive zur Schürzung und Lösung des Knotens, „wenn die Geschichte sie nicht liefert, selbst zu „schaffen, oder auch die geschichtlichen Motive „zu seinen Zwecken zu potenziren.“

Er bemerkt dann als Nebensache, es sei ein Anachronismus, daß in dem Stück ansäßiger Juden gedacht wäre, da man in jener Zeit keine Juden in Livland geduldet. — Er meint übrigens, die Charactere wären gut und folgerecht durchgeführt. „In dem Erzbischof sehen wir ein „natürliches Seitenstück zu dem Patriarchen in „Lessings Nathan, so wie den Gegensatz zu ihm „in dem apostolisch-gesinnten Pater . . .“

„Ferner ist angeführt: . . . (ein Fräulein) „nimmt sich freilich sentimentaler aus, als dem „Zeitalter eigen war; die Zeit des Minnegesan- „ges und der empfindsamen Liebe war damals „längst vorüber und einer nichts weniger als „zarten Sinnlichkeit gewichen; wer will es aber „dem Dichter verdenken, wenn er für ein weibli- „ches Wesen von edler und tiefer Empfindung „die Ideale der Natur in Anspruch nimmt?“

Nun geht der Recensent auf einzelne Stellen über, wo er bald treffende Bemerkungen über Mangelhaftes und Unklares macht, bald Ergänzungen u. s. w. wünscht. Zum Schluß heißt es:

„Was die Diction anbetrifft, so ist sie zum „größten Theil rein, fließend und edel. Die „Lieder des Harfners . . . . könnten nationaler „gehalten sein. Ueberhaupt könnten noch hin „und wieder mehr Localfarben aufgetragen wer- „den, um Livland, das Land der Kiefern „und Birken, des Roggens und Flachses, der „Seen und Sümpfe anschaulich zu machen.“

Der Verfasser, welcher das Gediegene, überall den Nerven treffende der Kritik dankbar erkannte, beeilte sich nach derselben an seinem Drama zu bessern, zu ergänzen, Scenen umzustellen oder wegzulassen u. s. w. und meldet solches dem Recensenten.

Hierauf schreibt ihm Schultz unterm 10. Mai 1850 unter Anderem folgendes:

„Sie haben also meinen harmlosen Bemer- „kungen die Ehre widerfahren lassen, sie in „Bausch und Bogen, oder wie es in den heu- „tigen Ständekammern heißt, en bloc, anzu- „nehmen. Wären diese Bemerkungen ebenso „richtig als sie gut genannt sind, so würden „sie Ihnen brauchbar sein. Da ich aber viel „zu mißtrauisch gegen meinen kritischen Beruf „bin, so wünsche ich, daß sie nicht auf meine „Autorität an Ihrem Drama eine reformatio „in pejus vorgenommen haben.. Nur über „die Localfärbung noch ein Wort. Ich meine „damit nicht, daß an einer einzelnen Stelle eine „geologische Schilderung eingerückt werde, welche „als Aushängeschild der Localität dienen soll. „Ich meine vielmehr daß diese Färbung sich auf „das Ganze erstrecken muß, um den Leser den „specifischen Character des Schauplatzes der Be- „gebenheiten zum Bewußtsein zu bringen. Ich „gestehe freilich, daß viele Dramatiker dieses „vernachlässigen, so daß man bei ihnen ohne „die handelnden Personen oft nicht wissen würde, „ob die Scene in Lappland oder in Sicilien

„spielt. Aber ich halte dies für einen Fehler, „weil ich glaube, daß weder die Personen noch „der Ort characterlos sein dürfen. Wo also „z. B. Livland der Schauplatz ist, da denkt „man sich sogleich Nadelholzwälder, hügeliges „Land, Kornfelder, Seen, Strohdächer u. s. w. „Die Naturwahrheit ist mehr als der bloße „Rahmen, sie ist die Staffage des Gemäldes „und verleiht der dramatischen Dichtung einen „eigenthümlichen Reiz. Ein unerreichtes Muster „dafür, ist Schillers Tell. Da sieht überall die „echte naturwüchsige Schweiz hervor. Der Leser „athmet frische Alpenluft, er sieht die Gletscher, „die Seen, die grünen Matten, er hört den „Kuhreihen, das Brausen des Föhn. Freilich „ist eine so großartige Natur ein dankbareres „Thema als das stiefmütterlich begabte Livland; „aber kein Land ist so bettelarm an Natur, daß „es für einen dramatischen Schauplatz verloren „wäre. Ich rathe Ihnen noch einmal den Tell „zu lesen; vielleicht kommt Ihnen dabei eine „Stimmung an, die Ihnen einen glücklichen „Gedanken eingiebt. Speciellerer Rathschläge „enthalte ich mich, denn wenn ich auch richtig „zu fühlen glaube, so weiß ich doch nicht ob „ich richtig rathe. Ein Schleifstein kann wohl „ein Messer scharf machen, aber nicht selbst „schneiden u. s. w." . . .

Mit diesem Briefe schließt sich eine Correspondenz, welche, da sie Schulzens eigene Worte und Gedanken wiedergiebt, sich besser als jede Relation dazu eignet, dem Leser das innere geistige Wesen des Hingeschiedenen zu erschließen.

Es ist hier noch anzuführen, daß er sich in seiner letzten amtlichen Stellung als Rath des Hofgerichts wohl fühlte und in seiner, äußerlich wahrscheinlich nie bemerkten, Weihe, Zuneigung und Hochachtung für seine Collegen hegte. Da seine desfallsigen Aeußerungen jedoch noch lebende Männer betreffen, muß der Schreiber dieser Mittheilungen, gegen den sie ausgesprochen wurden, sich deren Veröffentlichung enthalten.

Von der Feder des Verewigten ist nur dessen Uebersetzung des Handelsrechts aus dem Russischen, erschienen.

„Vom Pesthauch der Cholera" ergriffen, ging der Edle am 4. Juli 1853 und einige Wochen später, nach vieljährigem Krankenlager, seine Gemahlin in das Reich ewiger Ruhe ein. — Merkwürdig genug! Seinen ältern leiblichen Bruder hatte die Choleraepidemie des Jahres 1831 in St. Petersburg, seinen noch ältern Stiefbruder eben dieselbe Geißel des Jahres 1848 in Riga hingerafft.

Mögen diese wenigen Skizzen dazu dienen, den Hingeschiedenen seinen Freunden zu vergegenwärtigen; denjenigen aber, die ihn nicht kannten, oder seiner Abgeschlossenheit wegen mißkannten, tiefere Blicke in das innere reichbegabte geistige Leben eines Mannes zu gewähren, welcher, Kur- und Livland angehörend, für immer zu den ausgezeichneten Erscheinungen, zu den Zierden beider Gouvernements gehören wird. E. v. R.

Immobilien-Verkauf.

Am 21. Januar 1854, Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse des weiland hiesigen Kaufmanns Paul Loß gehörige, hieselbst in der Stadt an der Kaufstraße sub Pol. Nr. 122 belegene, und sub Nr. 362 bei der Brand-Assecurations-Cassa verzeichnete Wohnhaus sammt Appertinentien zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird. 3

Den 22. December 1853.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

Am 14. Januar 1854 mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserl. Stadt Riga, nachbenannte zum Nachlasse des weiland Herrn Collegien-Secretairs Alexander Reinhold von Gerstenmeyer, und dessen schon vorher verstorbenen Ehegattin Charlotte Henriette von Gerstenmeyer, geb. v. Olderogge, gehörige Immobilien, zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin annoch zu verlautbarenden Bedingungen, zum nochmaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden, bei der Anzeige, daß dem Meistbieter sofort für den von ihm gethanenen Meistbot der Zuschlag ertheilt werden solle:

1) das hieselbst in der Stadt an der Kalk- und Schmiedegassen-Ecke sub Nr. 268 der Polizei, und Nr. 221 der Brand-Assecurations-Cassa belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,
2) das hieselbst in der Stadt an der Herren- und Jungferngassen-Ecke sub Nr. 281 der Polizei und 299 der Brand-Assecurations-Cassa belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

3) die gegenwärtig zusammengehörigen Immobilien, nämlich:

a) das hieselbst in der Stadt an der Scheunengasse sub Pol.-Nr. 187, 188, 189 und Nr. 199, 200, 201, der Brand-Assecurations-Cassa belegene Wohnhaus, sammt dem zu selbigen zugezogenen ehemaligen von Bulmerincqschen, nachmals in ein Wohnhaus umgebauten, bei der Brand-Assecurations-Cassa sub Nr. 65 verzeichneten Speicher, und allen sonstigen Appertinentien, und

b) das hieselbst in der Stadt an der Stegegasse sub Pol.-Nr. 297 und Nr. 737 der Brand-Assecurations-Cassa belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

4) die gegenwärtig gleichfalls zusammen gehörigen Besitzlichkeiten:

a) das jenseits der Düna auf Saßenhoffschem Grunde sub Pol.-Nr. 18 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Garten, und übrigen Appertinentien,

b) das ebendaselbst sub Pol.-Nr. 19 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, und endlich:

5) das jenseits der Düna auf Saßenhoffschem Grunde sub Pol.-Nr. 73 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Garten, Orangerie-Hause, nebst darin befindlichen Orangerien, und sonstigen Appertinentien, — als welches desmittelst bekannt gemacht wird. 2

Den 16. December 1853. Nr. 238.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

Zu vermiethen.

Die Belle-Etage von 6 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten in der Kalkstraße Nr. 228, ist zu vermiethen bei A. Lanzow. 3.

In der Schmiedestraße im Schummerschen Hause, ist 2 Treppen hoch eine Wohnung zu vermiethen und von 11 Uhr Vormittags zu besehen. 3

Zwei zusammenhängende Zimmer, dieselben auch einzeln mit und ohne Stallraum und Wagenremise, vermiethet St. Petersburger Vorstadt, Säulenstraße sub Nr. 109 R. Sunte.

Im „Hotel London" in Dorpat sind zum Januar-Jahrmarkt Zimmer zu vermiethen. 1

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete, jährlich oder monatlich, zu vermiethen. *

Einen schönen Flachskeller in der Sünderstraße vermiethet W. Ruetz. 2

Zu verarrendiren.

Auf dem Gute Bullenhof werden zwei Krüge und ein Heuschlag von George 1854 zur Arrende ausgeboten. Die näheren Bedingungen erfährt man auf dem Gute. 2.

Zu verpachten.

Die bei der Stadt Lemsal belegene 3gängige Holländische Windmühle, nebst Wohnhaus, Nebengebäuden, Garten und 3 Scheuren, gut cultivirten Ackerlandes, wie auch die unter dem Gute Ladenhof befindliche Jungfernhöfsche Wassermühle, werden am 23. Januar 1854, Mittags 12 Uhr auf dem Gute Schloß Lemsal meistbietend verpachtet, und sind die näheren Bedingungen daselbst einzusehen. 2.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 30. December 1853. Censor C. Alexandrow.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

повѣреннаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 7. Іюня 1854 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими претензіями и наслѣдственными правами болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

7. Декабря 1853 года. 3

ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Den 7. December 1853. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Бреверн.

Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 98. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Demnach zufolge deßfallsiger Mittheilung des Livl. Kameralhofs der Herr Finanzminister unterm 18. September c. sub Nr. 5792 dahin Entscheidung getroffen, daß die in die Russische Unterthänigkeit getretenen Ausländer gemäß dem Art. 1400 des IX. Bandes der Reichsgesetze über das Ständerecht (Ausg. v. 1842), ohne Einwilligung der Gemeinden zu den Städten des Livländischen Gouvernements anzuschreiben seien, weil diese Städte keine besonderen Privilegien hinsichtlich der Anschreibung zum Abgaben-Oklad genießen; — als wird von der Livl. Gouvernements-Regierung, in Veranlassung einer deßfallsigen Requisition des Livländischen Kameralhofs sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden dieses Gouvernements Nachstehendes hierdurch aufgetragen:

I. Den hiernächst namhaft gemachten Personen die sich zur Verzeichnung zu einer Gemeinde ohne deren Verantwortung gemeldet, nach geschehener Ermittelung sofort die Weisung zu ertheilen, daß sie sich ganz ohne Verzug und spätestens innerhalb der ersten 3 Wochen des nächsten Jahres bei dem betreffenden Magistrate, unter Beibringung ihrer Legitimationen, welche sie gegenwärtig besitzen, zur Anschreibung zu melden, über ihre bereits etwa verstorbenen Familienglieder aber gleichzeitig die gesetzlichen Todtenscheine und über die etwa später Geborenen die Taufscheine beizubringen, falls jedoch Jemand bereits bei einer andern Gemeinde angeschrieben seyn sollte, den deßfallsigen Beweis innerhalb ebenderselben Frist dem Livl. Kameralhofe vorzustellen haben.

Die zu dieser Kategorie gehörenden Personen sind folgende und zwar die vormaligen Preußischen Unterthanen: Johann Quandt nebst Söhnen Julius Woldemar und Johann Carl Friedrich, sowie Tochter Emilie Natalie; Wittwe Louise Ulrike Tent nebst Sohn Carl Adolph; Wittwe Maria Kollberg nebst Söhnen Jacob, Martin, Nikolai und Friedrich Alexander, sowie Töchtern Elisabeth Sophia und Anna Amalie; Wittwe Eva Elisabeth Deffert; Friedrich Schneidereit nebst Söhnen Carl Adolph, Eduard Benjamin und Fedor Tobias, sowie Tochter Anna Dorothea; Wittwe Anna Dorothea Bauer nebst Tochter Anna Dorothea; Johann Joseph Mazejewsky; Gotthardt Ferdinand Maresch nebst Ehefrau Justine und Söhnen Heinrich Gotthardt Justus und Ferdinand Oskar; Michail Christian Maresch nebst Söhnen Friedrich August, George Eduard, Johann Gottlieb, Wilhelm Benjamin und Tochter Henriette Dorothea; Georg Michail Günther nebst Söhnen Georg Theodor und Carl Adolph; Friedrich Benjamin Gazewiller; Eduard Julius Stycks nebst Söhnen Johann Eduard Robert und Carl Adolph; Ernst Georg Rosewitz nebst Tochter Maria Carolina; Wittwe Katharina Schindler nebst Söhnen Anton, Andreas und Tochter Anna Agathe; Johann Gottlieb Neumann, dessen Sohn Carl Johann Ludwig und Enkel Johann Gotthardt; Gerhardt Steßlow und Frau Hedwig geb. Tamm; dessen Bruder Franz Steßlow und Ehefrau Dorothea geb. Friedrichs, dessen Sohn Carl Heinrich und Töchter Natalie und Ludmilla; Martin Steßlow; Joh. Wilhelm Daniel Brinck nebst Schwestern Agnes Catharina und Amalie Dorothea; Julius Friedrich Greewe; Carl Heinrich Adolph Quandt; Xenophon Beerens; Alexander Theodor Brando nebst Söhnen Alexander Mathias und Leopold Eduard; Martin David Telke und Ehefrau Anna Juliane; Wittwe Margaretha Drescher nebst Söhnen Georg Gottlieb Friedrich und Johann Paul und Tochter Maria Carolina; Gottlieb Kujawsky, Johann Carl Friedrich Quandt; —

II. sorgfältige Nachforschungen nach den nachbenannten Personen anzustellen und im Ermittelungsfalle selbige, unter Eröffnung der obberegten Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers vom 18. September d. J., gegen Abnahme entsprechen-

der Reversale dahin zu verpflichten, sofort und spätestens binnen 3 Wochen nach geschehener Eröffnung das Nöthige behufs der Herbeiführung ihrer Anschreibung zu einer Gemeinde wahrzunehmen, nach Ablauf dieser Frist aber werden obrubr. Polizei-Behörden mit diesen Personen nach den Gesetzen zu verfahren haben.

Zu dieser Kategorie gehören folgende Personen und zwar:

A. Die vormaligen Preußischen Unterthanen: Hermann Moritz Eduard Kügler; Zeichnenlehrer Friedrich Jahn; Gerbergeselle Johann Täge; Bäcker Friedrich Wilhelm Lorck; Schuhmachergesell Carl Friedrich Konstantin Brando; Müller Gottfried Friedrich Klunck; Böttchergesell Gottfried Wilhelm Künstler; Lehrerswittwe Charlotte Reiß; Matrosenwittwe Helene Hansen; Fabricklehrling Adolph Theodor Steinsas; Knochenhauerbursch Carl Reinhold Kern; Knochenhauer Eduard Hübbe, Bruder Johann Friedrich, Schwester Catharina Adeline; Böttchergesell Emanuel Müller; Müllerswittwe Catharina Dorothea Klunck; Friedrich Wilhelm Born; Matrosenfrau Amalie Schröder; Wittwe Mathilde Dorothea Richter; Hutmacherswittwe Anna Wartenberg; Zuckersieder Carl Georg Johann Schweizer; Zuckersiedersfrau Caroline Amalie Schweitzer; Julie Caroline Lange; Gebrüder Adolph Eduard und Heinrich Alexander Paetsch; Schuhmacher Wilhelm Durbach; Elementarlehrer David August Rosa; Schuhmacher Friedrich Sahme; Wittwe Helena Zillatus; Lehrer Carl Friedrich Coßmann; Simon Schönberg; Bootsführer Johann Bürckler; Seefahrer Friedrich Ferdinand Beck; Elisabeth Auderts; Otto Friedrich Schwarz; Schuhmachergesellenwittwe Dorothea Muhs; Schuhmacher Friedrich August Ebert; Matrosenfrau Christine Waltmann; Sohn eines Advocaten Eduard August Woldemar Schuhmann; Böttchergesell Johann Heinrich Elias Müller; Schneidergesell Friedrich Holla; Hutmacher Martin Gottfried Zehrens; Alexei Reiß; Friedrich Lembke; Wilhelm Eduard Menzloff; Ferdinand Valentin Ziem; Christine Adelheide Kessin; Wilhelm Heinrich Göbel; Alexander Gottfried Müller; Zimmergesell Wilhelm Heinrich Hancke; Friseur Abraham Bettack; Alexander Raue; Gottlieb Wartenburg; Wittwe Caroline Marie Berger; Carl Johann Petrowsky, Tischlergesell Johann Friedrich Meyer; Joh. Adam Wartenberg; Handlungslehrling George Moritz König. Nr. 4551.

Der Herr Minister des Innern hat bei Mittheilung dessen, wie er aus darüber im Ministerio vorliegenden Auskünften ersehen, daß zu den nahe bei Dünaburg am Ufer der Düna im Kurländischen Gouvernement belegenen Krügen beständig und namentlich an Feiertagen Untermilitairs ohne die vorschriftmäßigen Erlaubnißscheine ihrer Obrigkeit und zwar in großer Anzahl zugelassen werden, — Se. Durchlaucht den Herrn General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland mittelst Schreibens vom 30. October c. Nr. 4409 ersucht, dahin Anordnung zu treffen, daß der Solches verbietende Allerhöchste Befehl v. J. 1850, enthalten in der Anmerkung zum Art. 260, Bd. V. des Codex der Reichsgesetze, Getränke-Reglement, XV. Fortsetzung, Thl. 1, unbedingt und genau in den Sr. Durchlaucht untergebenen Gouvernements erfüllt und die der Uebertretung jener Vorschrift Schuldigen unvermeidlich zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden. Der Art. 260, Bd. V, Getränke-Reglement lautet: In den beiden Residenzen und in andern Städten und Dorfschaften, welche in den Pachtbedingungen namentlich angeführt sind, müssen beim Einlassen der Untermilitairs in Trinkhäuser und an allen solchen Orten, woselbst Brandwein und Schnaps verkauft werden, folgende Regeln beobachtet werden.

1) Der Ankauf von Getränken für alle Untermilitairs wird den in jeder Compagnie ausgewählten zuverlässigen Unterofficieren übertragen, welche zu diesem Behufe von der Militair-Obrigkeit mit Billeten, die ihnen ein Recht zum Eintritt in Trinkhäuser geben, — versehen werden.

2) Außer den solche Billete besitzenden Unterofficieren, wird der Eintritt in Trinkhäuser allen übrigen Untermilitairs streng verboten.

3) Deshalb darf der Schenkwirth (сидѣлецъ) durchaus weder Brandwein noch andere Getränke an einen in das Trinkhaus eingetretenen Untermilitair verkaufen, sondern ist vielmehr verpflichtet, ihm zu eröffnen, daß er dasselbe zu verlassen habe, und im Falle der geringsten Unfolgsamkeit, hievon sofort die Polizei zu benachrichtigen, welche alsdann den Untermilitair an sein Commando mit der Benachrichtigung abfertigt, daß er nach Anzeige des Schenkwirthen daselbst gefunden worden.

4) Falls irgend ein Fremder, nachdem er Brandwein gekauft, solchen einem in das Trinkhaus mit oder ohne Billet eintretenden Untermilitair geben sollte, so hat der Schenkwirth den

Fremden daran zu errinnern, daß er dieses nicht thun darf; wofern der Fremde solches nicht beachten sollte, macht der Schenkwirth der Polizei hiervon Anzeige, welche den Fremden arretirt, den Untermilitair aber an sein Commando abfertigt, mit dem Hinzufügen, daß nach Anzeige des Schenkwirthen der Untermilitair Brandwein getrunken oder solchen von einem Fremden entgegengenommen.

Die Anmerkung zum Art. 260 l. c. XV. Fortsetzung, Thl. I, statuirt: Im Jahre 1850 ist Allerhöchst befohlen worden: „Die Regeln betreffend das Verbot der Zulassung von Untermilitairs in Trinkhäuser sind allörtlich auszudehnen, und darf daher kein Untermilitair ohne schriftliche Bescheinigung der Compagnie-, Escadrons- oder Batterie-Commandeure darüber, daß er zum Ankauf von Brandwein für die Commandos abgeschickt worden ist, — in Trinkhäuser eingelassen werden.

In Gemäßheit eines desfallsigen Antrages Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs d. d. 5. November c. Nr. 1529 wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden des Livländischen Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Regierung hiermit aufs Strengste eingeschärft auf die pünktliche Befolgung des Art. 260 l. c., so wie der Anmerkung zu diesem Art. in der XV. Fortsetzung, Thl. I, von Seiten der Inhaber der Krüge und Schenken zu wachen, die Contravenienten aber unverzüglich der gesetzlichen Beahndung zu unterwerfen.

Den 19. December 1853. Nr. 4252.

In dazu gewordener Veranlassung wird auf Requisition des Rigaschen Griechisch-Russisch orthodox geistlichen Consistorii von der Livländ. Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt-Polizeibehörden zur strengsten Pflicht gemacht, sich die in den Art. 86, 87 u. 89 der Verordnung für die Consistorien qu. enthaltenen Vorschriften zur unabweichlichen Richtschnur dienen zu lassen und dem in Folge an Personen geistlichen Standes, deren Wittwen und Töchter keinerlei Reisebillette oder Pässe ertheilen, da solches, den obbezogenen Vorschriften nach, Sache der genannten geistlichen Consistorien ist.

Den 18. December 1853. Nr. 4549.

In der diesseitigen, auf Requisition des Livländischen Kameralhofs, erlassenen Publikation vom 28. August d. J. sub. Nr. 2851, betreffend die Abtheilung verschiedener Landstücke von den Gütern Carlsberg und Eusekküll und Zutheilung derselben zum Gute Heimthal, ist die derzeitige Hakengröße des Gutes Eusekküll auf 11 $^{7}/_{20}$ angegeben, während dieselbe gegenwärtig noch 11 $^{5}/_{20}$ beträgt; als welche Zurechtstellung von der Livländischen Gouvernements-Regierung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 15. December 1853. Nr. 4459.

In Grundlage des Allerhöchst bestätigten Normal-Reglements für die Gouvernements-Ausstellungen fand hierselbst in dem dazu bewilligten Locale der löblichen Schwarzhäupter vom 16. bis zum 25. November d. J. Die zweite Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und Fabrikate für den 7. Ausstellungsbezirk des Reiches, d. i. die Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland mit Hinzuziehung der Wilnaschen und Kownoschen Gouvernements statt, und hat sich an dieser Ausstellung nur das Livländische Gouvernement betheiligt, indem aus Kurland und eben so aus dem Kownoschen Gouvernement nur je eine Einsendung gemacht worden. Die Zahl der Exponenten betrug 63 und die der ausgestellten Gegenstände 501 für den Gesammtwerth von circa 12,646 Rbl. 99 Kop. S.-M.

Bei der so geringen Concurrenz, namentlich hinsichtlich der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, hat der Ausstellungs-Comité auch nicht alle von dem Ministerio ausgesetzte Prämien vertheilen können, und namentlich 2 goldene, 2 große und 1 kleine silberne Medaille, so wie einen Theil der zur Vertheilung bestimmten Geldsumme um so mehr zurückbehalten müssen, als für eigentliche Fabrikerzeugnisse reglementmäßig dergleichen Prämien nicht ertheilt werden können.

Das namentliche Verzeichniß derjenigen Personen, welchen vom Ausstellungs-Comité, nach stattgehabter Beurtheilung und Zuziehung Sachkundiger, — Prämien ertheilt worden sind, wird hiermit dem Publiko übergeben.

I. Medaillen.

1) Die große silberne Madaille dem Herrn Arrendepächter des publ. Gutes Collberg, C. A. Andersohn, für ausgezeichnet schönen Flachs, und verschiedene Getreidearten.
2) Die kleine silberne Medaille, dem Rigaschen Herrn Forstmeister Fähnrich von Böhlken für die von ihm eingesandten verschiedenen Erbsenarten; ferner für sehr guten Torf und über

haupt in Anerkennung des von ihm für die Landwirthschaft an den Tag gelegten Eifers.

3) Die kleine silberne Medaille dem Inhaber einer häuslichen Anstalt auf Saßenhof bei Riga, Herrn Michel Zimmermann, für Production einer besonders schönen Waitzen-Stärke.

4) Die kleine silberne Medaille dem Müllermeister Herrn Gottfried Petschke auf Annenhof bei Dublen in Kurland, für ausgezeichnet schöne Gersten-, Perlgraupen und Gerstengrütze in zwei Sorten.

5) Die kleine silberne Medaille dem Ackerbauer des publ. Gutes Collberg, Gesindeswirth Klacheo Mesch, für vorzüglich schönen Flachs.

6) Die kleine silberne Medaille dem Mahrz Sarum vom publ. Gute Freudenberg für Anfertigung des Modells zu dem in diesem Jahre ausgeführten Wendenschen Kirchthum.

II. Geldprämien.

1) Mädchen Christina aus dem publ. Strickenhofschen Krihpen-Gesinde für ausgezeichnetes, selbst gesponnenes Flachsgarn, sowie für die Anfertigung verschiedener Weiberzeuge — 25 R. S.

2) Jurry Ressaar, Bauerwirth vom publ. Gute Alt-Tennasilm für Flachs von ausgezeichneter Güte — 25 „ „

3) Bauerwirth Mahrz aus dem publ. Strickenhofschen Krihpen-Gesinde, für von ihm selbst gewebte Tischtücher, Dammast-Servietten und Handtücher — 20 „ „

4) Ackerbauer David Stallun vom priv. Gute Schloß Ronneburg für von ihm selbst gefertigte Webereien, als: ein Tischtuch, zwei Servietten und ein Handtuch — 15 „ „

5) Bauerwirth Jahn Ramberg von dem zum Kronamte Schlock gehörigen Ramming-Gesinde für verschiedene durch eigene Gartencultur erzeugte Gemüsegattungen — 15 „ „

6) Bauerwirth Jahn nebst Weib Marri aus dem publ. Srickenhofschen Kripen-Gesinde für verschiedene Webereien — 10 „ „

7) Bauerwirthin Anna aus dem publ. Strickenhofschen Krihpen-Gesinde für verschiedene Webereien in Lein und Wolle — 10 „ „

8) Arbeitersfrau Marri Stallun vom priv. Gute Schloß Ronneburg für eine selbst gewebte Bettdecke und verschiedene Frauenrockzeuge — 10 R. S.

9) Bauerwirth Laur Pille vom publ. Gute Freudenberg für schöne Kartoffeln und Flachs — 10 „ „

10) Bauermädchen Lihse Sohst vom publ. Gute Freudenberg für ein Stück wollenes Zeug — 6 „ „

11) Bauerwirthin Anna Ballod aus dem publ. Strickenhofscheu Kalne-Gaiden-Gesinde für selbst gewebte Leinwand und Wadmal — 5 „ „

12) Bäuerin Sanne Lapping vom priv. Gute Schloß Ronneburg für verschiedene Frauenrockzeuge — 5 „ „

13) Bauerwirth Jacob Mesch aus dem publ. Collbergschen Kiesche-Gesinde für verschiedene sehr gute Getreidearten — 5 „ „

14) Bauerwirth Peter Kirsch aus dem publ. Collbergschen Gurbe-Gesinde für sehr guten Sommerwaitzen — 5 „ „

15) Eheweib des Wirthen Laur Pille vom publ. Gute Freudenberg für verschiedene eigengewirkte Zeuge — 5 „ „

16) Bauerwirth Mahrz Maseize vom publ. Freudenbergschen Pillas-Gesinde für guten Buchwaitzen, einen selbst gefertigten Wagen und Zeuge — 5 „ „

17) Ackerbauer Kjichle Mahrz Schmidt vom publ. Gute Freudenberg für aus Weidenruthen und Stroh künstlich geflochtene Stühle — 5 „ „

18) Bäuerin Triene Egglidt vom priv. Gute Schloß Treyden für mit großer Sorgfalt angefertigte Spitzen — 5 „ „

19) Ackerbauer Slinke vom publ. Gute Pabbasch für verschiedene Netze und einen Baueranzug — 5 „ „

20) Bäuerin Marri Kallning vom Wendenschen Stadtgute Jürgenshof für einen von ihr sehr sorgfältig gefertigten Weiberrock — 5 „ „

21) Wirthsmädchen Marri Pille vom publ. Gute Freudenberg für ein von ihr mit großer Sorgfalt ausgenähtes Hemd — 3 „ „

22) Bauerwirth Daw Pille aus dem publ. Freudenbergschen Meschzeem-Gesinde für guten Roggen — 3 „ „

23) Bauerwirth Padin aus dem publ.

Freudenbergschen Pohdin-Gesinde für einen selbst gewebten Weiberrock 3 R. S.

24) Ackerbauer Mahrz Eizen vom publ. Gute Freudenberg für einen von ihm angefertigten Spinnrocken 3 „ „

III. Belobigungs-Atteſtate.

1) Sr. Excellenz dem Herrn dimittirten Landrath H. A. von Bock zu Kersel, in Anerkennung seiner eifrigen Bemühungen für die Verbesserung der Wald- und Holz-Cultur, und gelieferte selbst gezogene Saat der sibirischen Ceder (Zirbelnuß).

2) Herrn Baron Ungern-Sternberg zu Korast in Anerkennung seines Eifers, durch Einrichtung einer Dränanlage die Cultur des Landes zu erhöhen.

3) Herrn Carl von Brasch auf Leeparn im Kownoschen Gouvernement, Schaulenschen Kreise für die Anbauung einer neuen Gattung Sommerroggen, der Aegyptischen.

4) Herrn Baron Wolff zu Hinzenberg für vorzügliches Stangeneisen.

5) Herrn Arrendepächter des publ. Gutes Alt-Sackenhof, Peter Elias, für Flachs in verschiedenartiger Bearbeitung.

6) Herrn Arrendepächter des publ. Gutes Arrosaar, J. Zwiebelberg, für eine besondere, auf den Hofesländereien des Gutes erzeugte Gattung Linsen.

7) Herrn Arrendedisponenten des publ. Gutes Pabbasch, C. Bild, für die Fabrikation von Spiritus, Gas und Terpentin.

8) Der Eisengießerei von Wöhrmann & Sohn für landwirthschaftliche Maschinen und andere vorzügliche Gußeisen-Fabrikate.

9) Herrn Kaufmann und Fabrikant in Riga, Joh. Anton Rücker, für vorzügliche Lichte, Seifen und Parfümerien.

10) Herrn Kaufmann und Fabrikant in Riga, G. F. Tanck für dessen vorzügliche wollene Fabrikate.

11) Herrn Kaufmann und Fabrikant in Riga, A. G. Thilo, für dessen vorzügliche wollene Fabrikate.

13) Actien-Verein der Rigaschen Manufactur von Kammwollenzeugen für dessen ausgezeichnete Fabrikate.

13) Herrn Rigaschen Kaufmann 1. Gilde, erblichen Ehrenbürger, Manufacturrath und Ritter T. Pychlau, für vorzüglichen Twist.

14) Herrn Kaufmann in Riga, J. G. Jancke, für vorzügliche Leinfabrikate.

15) Der Eisengießerei von Rosenkranz & Co. für landwirthschaftliche Maschinen und andere Gußeisenfabrikate.

16) Herrn Kaufmann und Fabrikant in Riga, Kusnezow für diverse Porcellan-Fabrikate.

17) Herrn Kaufmann in Riga D. C. Hopfenhaus, für von ihm gelieferte Leinsaat- und Kornreinigungs-Maschinen.

18) Herrn Instrumentenmacher in Riga, J. F. Willborg, für gelieferte Instrumente von vorzüglicher Construction.

19) Herrn Möbelfabrikant in Riga, Schröder, für geschmack- und kunstvoll gearbeitete Möbeln.

20) Herrn Kunst- und Handelsgärtner in Riga, Schoch, für Erzeugung von Kartoffeln in mehr als 60 verschiedenen Gattungen.

21) Herrn Gerbermeister in Riga, G. A. Göschel, für Verfertigung verschiedener Sorten Leder von vorzüglicher Güte.

22) Herrn Korbmachermeister in Riga, L. Sonn, für Anfertigung verschiedener sauber und geschmackvoll geflochtener Gegenstände.

23) Herrn Hutfabrikant in Riga, Landgraf, für Hüte von großer Feinheit.

24) Herrn Seilermeister in Riga, L. Kuran, für Anfertigung sehr sauberer Arbeiten aus Flachs und Hanf.

Riga, den 22. December 1853. Nr. 46.

Proclamata.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das im Jurisdictionsbezirke dieser Stadt belegene, dem Herrn Eduard von Grochowsky gehörig gewesene und von demselben mittelst am 31. März d. J. attestirten Kaufcontracts für die Summe von 7500 Rbl. S. an den vormaligen Herrn Kronsarrendator Jacob Kraujing verkaufte Höfchen Gluhde sammt Appertinentien, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 22. December 1854 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig abgewiesen, das vorbezeichnete Immobil aber dem genannten Herrn Käufer zum alleinigen und unstreitigen

Eigenthum zuerkannt werden solle. Wornach sich Jeder, den es angeht zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. 1.

Wenden, den 7. November 1853. Nr. 1030.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt, außerhalb der ehemaligen Stadtringmauer sub Pol.-Nr. 108 belegene, dem Weißgerbergesellen Adolph Schencke gehörig gewesene und von demselben für die Summe von 625 Rbl. S. an die Soldatenwittwe Liese Tennis verkaufte hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich, oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 27. December 1854 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig abgewiesen, das vorbezeichnete Immobil aber der genannten Käuferin zum alleinigen und unstreitigen Eigenthume zuerkannt werden solle. Wonach sich Jeder den es angeht zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. 1

Wenden, den 11. Nov. 1853. Nr. 1041.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den in hiesiger Stadt außerhalb der ehemaligen Stadtringmauer auf freiem Erbgrunde sub Nris. 4 und 5 belegene, der Frau Collegien-Secretairin Jeannette Lohrberg, geb. von Reichardt gehörig gewesene und von derselben für die Summe von 400 Rbl. S. an den Gärtnersohn Carl August Julius Hirschfeld verkauften Gras-Gemüse- und Obstgarten, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 26. December 1854 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig abgewiesen, das vorbezeichnete Immobil aber dem genannten Käufer zum alleinigen und unstreitigen Eigenthum zuerkannt werden solle. 1.

Wenden, den 14. Nov. 1853. Nr. 1055.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 30. Декабря 1853. № 98. Mittwoch, den 30. December 1853.

Necrolog.

Ferdinand Schultz.

(Schluß.)

Derselbe Freund bittet ihn, eingedenk der weltgeschichtlichen Bedeutung und des heroischen Geistes des alten Riga, er möge ihm aus der Geschichte dieser Stadt einen Stoff zur dramatischen Bearbeitung für die Rigische Bühne bezeichnen.

Schultz erwiedert ihm darauf in seinem, vom 13. Juli 1849 datirt. Brief unter Anderem folgendes:

„Was Riga anbetrifft, so mache ich Sie nur „auf den bekannten Kalenderstreit aufmerksam „u. s. w. Es handelt sich dabei nicht bloß um „den alten und neuen Styl, sondern im Grunde „um die Wiederaufrichtung des Papstthums in „Livland. Zwei Charaktere, die fanatischen De„magogen Brink und Giese — Riga's Robes„pierre und Danton — welche in dieser Ge„schichte die Hauptrolle spielen, könnten vielleicht „unter einer geschickten Hand eine interessante Aus„beute für das Drama geben u. s. w. Nur ist es „nicht leicht, die richtige Färbung dieser Zeit zu ge„ben, das treue Spiegelbild derselben, die Ideen, die „Sitten des Jahrhunderts. Um sich vor Mo„dernisirung zu hüten, muß man sich durch histo„rische Vorstudien ganz in den Geist jener Zeit „versenken. Gegen dieses Princip ist von ältern „und neuern Dramatikern viel gesündigt wor„den" u. s. w. Ueber das Rigische Theater sagt „er: „Unsere Bühnendirection setzt nichts in Scene, „was nicht eine gefüllte Kasse erwarten läßt. „Dazu gehört nach dem Geschmack unseres Pu„blicums vor allen Dingen ein pikanter Gegen„stand. Tragödien sind nicht beliebt; auch die „von Schiller, welche doch Anstands halber zu„weilen auf's Repertoire kommen müssen, finden „ein erschreckend leeres Haus, wenn nicht etwa dar„in eine famose Künstler-Celebrität gastirt." ...

Derselbe Verfasser, nicht genugsam ästhetischen Stoffs in den Kalenderwirren findend und durch obige Bemerkung über das Theater entmuthigt, bearbeitete darauf ein anderes Sujet aus der allgemeinen Geschichte Livlands zur Zeit der Ordensherrschaft und übersandte dem Verewigten das vollendete Drama zur Beurtheilung.

Bald darauf erhält er einen dichtbeschriebenen Bogen, welcher, wie man aus einigen Anführungen schließen kann, eine tief eindringende, auf einem gründlichen Studium der Geschichte und Dramaturgie beruhende Recension, enthält und ex ungue leonem erkennen läßt.

In seinem Begleitschreiben zu dieser Recension d. d. 3. April 1850, protestirt der bescheidene Mann, ein Kunstrichter sein zu wollen, nie habe er sich mit Dramaturgie oder sonst mit einer Art von Kritik abgegeben, nie für einen Kenner gelten wollen u. s. w. daher er, um des Verfassers Vertrauen zu ehren, nur einige Gedanken über das Drama niedergeschrieben, wie sie ihm, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, eben in den Kopf gekommen wären.

In der Recension selbst heißt es:

„Ein dramatisches Gemälde aus der Zeit „der Ordensherrschaft, in welchem der Orden „selbst der Schwerpunkt der Begebenheiten ist, „kann nicht gedacht werden ohne Entwickelung „der Politik des Ordens. Diese läßt sich mit „wenigen Worten scharf bezeichnen: Maßlose „Selbstsucht, getragen von ungemeiner Thatkraft. „Daraus fließt von selbst: Eiserne Consequenz „in Verfolgung des Ziels, Rücksichtslosigkeit in „der Wahl der sicher dahinführenden Mittel. „Demselben Systeme huldigt, dem Ritterthume „gegenüber, auch die Pfaffheit, nur daß bei „dieser die Thatkraft sich mehr der geistigen als „der physischen Waffen bedienen muß. Der „Character des Ordens ist durchaus der der „alten Römer, des härtesten Volks der Vorzeit. „Wie das Römerreich mußte auch der Orden „schmählich fallen, sobald seine Thatkraft durch „Entsittlichung und Verachtung aller moralischen „Grundlagen dahin gesunken war, daß sie sei„nem politischen Systeme nicht mehr entsprach.